



AMTSBLATT

der EINHEITSGEMEINDE

SCHWALLUNGEN

mit den Ortsteilen: ○ Schwallungen ○ Zillbach ○ Eckardts ○ Schwarzbach

Jahrgang 30

Freitag, den 2. August 2024

Nr. 5/2024

Einladung zum Anglerfest

Der Werrafischer-Verein Schwallungen e.V.
lädt ein zum Anglerfest anlässlich seines 70-jährigen Jubiläums

am Samstag, den 10.08.2024
ab 15 Uhr am Anglerheim in Schwallungen

Mit:

- Köstlichen Fischbrötchen
- Hausgemachter Fischsuppe
- Geräucherten Forellen – feinsten Genuss
- Bratwürste vom heimischen Metzger
- Kaffee und selbstgemachte Kuchen
- Fassbier und viele leckere Getränke – Prost!
- Musikalische Unterhaltung mit unserem DJ Frank
- Hüpfburg – Spaß für die Kleinen
- Kinderbasteln und Angelspiele – kreativer Zeitvertrieb und Abenteuer

Kommt vorbei und feiert mit uns!



Einladung zum Heinrich Cotta Fest in Zillbach am 25.08.2024



Am 25.08.2024 findet das Heinrich Cotta Fest auf dem Cotta Platz in Zillbach statt.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt mit Gulasch aus der Gulaschkanone, Gegrilltem vom Rost, Fischbrötchen sowie Bier vom Fass.

Am Nachmittag steht Kaffee und Kuchen bereit.

Die Werrataler Musikanten sorgen für musikalische Unterhaltung ab 11.00 bis 18.00 Uhr. Weiterhin wird die Chorgemeinschaft „Sängerkranz Wernshausen und Bergfreunde Schmalkalden“ mit ihrem Programm unser Cotta Fest bereichern.

Mit Kinderschminken, Basteln und einer Hüpfburg ist auch Spaß für unsere Jüngsten garantiert.

Wir freuen uns auf ein paar gemütliche Stunden.

Ihr Heinrich - Cotta Verein

Eintritt frei!



Seniorenfahrt am 19. 9. 2024: Ein Tag voller Entdeckungen und Genuss

Liebe Senioren und Seniorinnen,

wir laden Sie herzlich zur Seniorenfahrt **am 19. 9. 2024** ein! Gemeinsam erleben wir einen unvergesslichen Tag voller spannender Aktivitäten und kulinarischer Genüsse. Hier sind die Details:

Abfahrt: Wir starten frühmorgens um 7:05 Uhr in Schwarzbach, gefolgt von der Haltestelle in Eckardts um 7:15 Uhr, Zillbach um 7:20 Uhr und Schwallungen um 7:30 Uhr.

Planetarium Jena: Unsere erste Station ist das Planetarium in Jena. Dort erwartet uns eine exklusive Sonderveranstaltung mit den besten Teilen aus verschiedenen Programmen. Wir unternehmen einen faszinierenden Ausflug durch unser Sonnensystem und genießen ein beeindruckendes Musikprogramm.

Weimar erkunden: Nach dem Planetarium geht es weiter nach Weimar. Im Restaurant Jagemann erwartet uns ein köstliches Mittagessen (die Speisekarte liegt in der Gemeindeverwaltung aus – bitte wählen Sie Ihr Gericht bereits bei der Anmeldung aus). Anschließend begeben wir uns auf eine Stadtrundfahrt und erkunden zu Fuß die Altstadt, auf den Spuren von Goethe und Schiller.

Kaffee und Kuchen: Den Abschluss bildet ein gemütlicher Kaffeeklatsch im Restaurant "Am Schloßpark". Genießen Sie leckeren Kuchen und entspannen Sie sich.

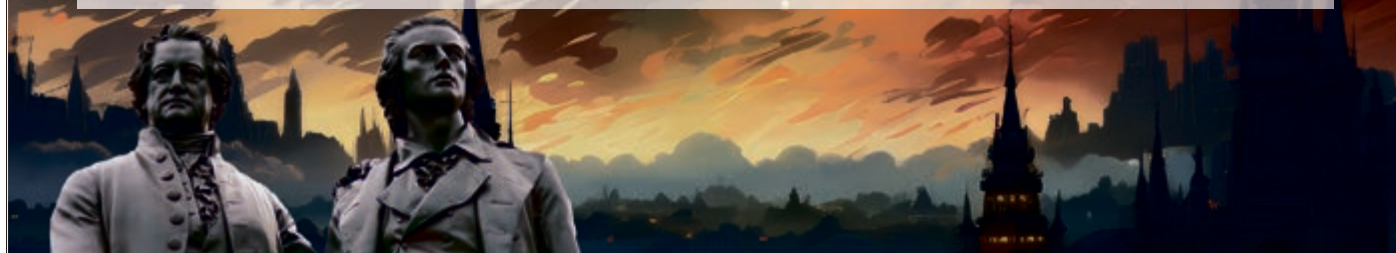
Rückkehr: Wir planen, gegen 18:00 Uhr wieder in Schwallungen anzukommen.

Eigenanteil: Die Teilnahmegebühr beträgt wie immer 25 € pro Person.

Die Anmeldelisten liegen in der Gemeindeverwaltung und den Ortsteilverwaltungen inklusive der Speisekarten aus. Melden Sie sich rechtzeitig an und sichern Sie sich Ihren Platz für diesen besonderen Ausflug!

Wir freuen uns auf einen gemeinsamen Tag voller Freude und Entdeckungen!

Herzliche Grüße, Ihr Seniorenfahrt-Team



Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 16.09.2024

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 27.09.2024



Impressum

**Amtsblatt der
Einheitsgemeinde Schwallungen**

Herausgeber: Einheitsgemeinde Schwallungen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Einheitsgemeinde Schwallungen, Bürgermeister Jan Heineck **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatsbeschlüsse vom 23.07.2024

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen hat in seiner Sitzung am 23.07.2024 u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer: 01/01/2024

des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 23.07.2024 über die Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.02.2024 - öffentlicher Teil -

Auf der Grundlage des § 42 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen die Sitzungsniederschrift vom 21.02.2024 - öffentlicher Teil -.

Abstimmung:

5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 8 Enthaltung

Beschlusnummer: 02/02/2024

des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 23.07.2024 zur Bestätigung der Geschäftsordnung vom 13.07.2009 in der Fassung der 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 23.06.2014

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 23.07.2024 die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde vom 13.07.2009 in der Fassung der 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 23.06.2014 zu bestätigen.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung

Beschlusnummer: 03/03/2024

des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 23.07.2024 über die Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses der Einheitsgemeinde Schwallungen

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 23.07.2024 unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Wählergruppen im Gemeinderat des Haupt- und Finanzausschuss neben dem Bürgermeister mit 4 Gemeinderatsmitgliedern wie folgt zu besetzen:

Ausschussmitglied	stellvertretendes Ausschussmitglied
1. Rumpel, Frank	Anton, Frank
2. Carl, Benjamin	Göpel, Heiko
3. Hess, Daniel	Wagner, Matthias
4. Herrmann, Maik	Cyrus, Daniel

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung

Beschlusnummer: 04/04/2024

des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 23.07.2024 über die Besetzung des Bauausschusses der Einheitsgemeinde Schwallungen

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 23.07.2024 unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Wählergruppen im Gemeinderat den Bauausschuss neben dem Bürgermeister mit 5 Gemeinderatsmitgliedern wie folgt zu besetzen:

Ausschussmitglied	stellvertretendes Ausschussmitglied
1. Anton, Frank	Rumpel, Frank
2. Göbel, Heiko	Carl, Benjamin
3. Lösch, Stefan	Storch, Stephan
4. Wagner, Matthias	Hess, Daniel
5. Cyrus, Daniel	Herrmann, Maik

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung

Beschlusnummer: 05/05/2024

des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 23.07.2024 über die Besetzung des Umwelt- und Sozialausschusses der Einheitsgemeinde Schwallungen

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 23.07.2024 unter Berücksichtigung

des Stärkeverhältnisses der Wählergruppen im Gemeinderat des Umwelt- und Sozialausschuss neben dem Bürgermeister mit 5 Gemeinderatsmitgliedern wie folgt zu besetzen:

Ausschussmitglied	stellvertretendes Ausschussmitglied
1. Storch, Stephan	Anton, Frank
2. Bodenstein, Ben	Göbel, Heiko
3. Jacob, Andreas	Rumpel, Frank
4. Hess, Daniel	Wagner, Matthias
5. Cyrus, Daniel	Herrmann, Maik

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung

Beschlusnummer: 06/06/2024

des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 23.07.2024 über die Berufung von Mitgliedern des Gemeinderates in die Gemeinschaftsversammlung der VG „Wasungen-Amt Sand“

Auf der Grundlage des § 48 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung beruft der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen folgende Mitglieder in die Gemeinschaftsversammlung der VG „Wasungen-Amt Sand“:

Mitglied	Vertreter
1. Carl, Benjamin	Bodenstein, Ben
2. Rumpel, Frank	Jacob, Andreas
3. Hess, Daniel	Wagner, Matthias

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung

Beschlusnummer: 07/07/2024

des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 23.07.2024 über die Entsendung eines zweiten Mitgliedes und dessen Stellvertreters in den Bürgermeisterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Wasungen - Amt Sand

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen fasst in seiner Sitzung am 23.07.2024 folgenden Beschluss:

Carl, Benjamin wird als zweites Mitglied in den Bürgermeisterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Wasungen - Amt Sand für die Einheitsgemeinde Schwallungen entsandt.

Rumpel, Frank wird als Stellvertreter des zweiten Mitgliedes in den Bürgermeisterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Wasungen - Amt Sand für die Einheitsgemeinde Schwallungen entsandt.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung

Beschlusnummer: 08/08/2024

des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 23.07.2024 zur Verwaltungskostensatzung der Einheitsgemeinde Schwallungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen in seiner Sitzung am 23.07.2024 die

Verwaltungskostensatzung der Einheitsgemeinde Schwallungen.

Die Verwaltungskostensatzung der Einheitsgemeinde Schwallungen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung

Bemerkung:

Zur Beschlussfassung waren 12 Mitglieder des Gemeinderates und der Bürgermeister anwesend.

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

J. Heineck
Bürgermeister

- Siegel -

Wahlbekanntmachung

1.
Am 01.09.2024 findet die

Wahl zum 8. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
0001	Schwallungen	Bürgerhaus, Trakehner Weg 3	X
0002	Schwallungen OT Eckardts	Gemeinderaum, Hauptstraße 12 b	X
0003	Schwallungen OT Schwarzbach	Gemeinderaum, Schulgasse 2	X
0004	Schwallungen OT Zillbach	Gemeinderaum, Heinrich-Cotta-Str. 2	X

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 01.08.2024 bis 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in Wasungen, Markt 9/11, VG „Wasungen-Amt Sand“ Zimmer 208 zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung, b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Landesstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwallungen 23.07.2024
Die Gemeinde

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024

1.
Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Einheitsgemeinde

Schwallungen

mit den vier Stimmbezirken:

Schwallungen, Eckardts, Schwarzbach und Zillbach

liegt in der Zeit vom **12.08. bis 16.08.2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

9:00 12:00

während der Dienststunden

Dienstag 9:00 - 17:30 Uhr

Donnerstag 9:00 - 15:00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt, VG „Wasungen - Amt Sand“, Markt 9/11, in 98634 Wasungen**

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **16.08.2024** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr**, beim Bürgermeister der Gemeinde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **11.08.2024** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

12; Schmalkalden - Meiningen I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum **11.08.2024** (21. Tag vor der Wahl)) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum **16.08.2024** (16. Tag vor der Wahl)) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **30.08.2024** (2. Tag vor der Wahl) **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wasungen, 23.07.2024

Die Gemeinde

Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Schmalkalden

Hoffnung 30

98574 Schmalkalden

Az: 57117314

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemarkung: Schwallungen

Flur: ohne

Flurstücke:

436/5, 438/6, 438/7, 438/8, 445/6, 445/7, 449/3, 449/4, 497/15, 503/3, 503/4, 505/5, 505/6, 506, 513/5, 513/9, 523, 524/2, 524/3, 525/7, 525/8, 527/17, 542/11, 542/25, 542/37, 542/40, 571/20, 571/22, 571/24, 582/28, 592/38, 592/59, 595/32, 595/33, 597/9, 597/10, 597/11, 597/12, 598/2, 598/4, 598/5, 599/5, 599/6, 600/8, 800/24, 800/27, 863/38, 863/44, 950/34, 950/35

wurde eine

Grenzfeststellung

Grenzwiederherstellung (Straßenschlussvermessung)

Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom

12.08.2024 bis 12.09.2024

in der Zeit von

Mo. bis Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Mo. bis Do. 13:00 - 15:30 Uhr

in den Räumen des

**Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Schmalkalden, den 20.06.2024

Im Auftrag

**gez. Henry Waurick
Referatsbereichsleiter**

siehe auch:

<https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche>

**Landesamt für Bodenmanagement und
Geoinformation**

Katasterbereich Schmalkalden

Hoffnung 30

98574 Schmalkalden

Az: 57041823

**Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung
der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung
und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen**

In der

Gemarkung: Zillbach

Flur: 1

Flurstücke: 24/1, 45, 48, 52, 59, 60, 61/2, 61/3, 62, 63/4, 64,
65/1, 88/6, 91/1, 93/1, 109, 110, 113/2, 113/3,
115, 120/3, 197, 198, 1189/2, 1199/33, 119935,
1199/36, 119937,

Gemarkung: Zillbach

Flur: 2

Flurstücke: 1182, 1184/4, 1184/5

wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung (Straßenschlussvermessung)
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **12.08.2024 bis 12.09.2024**

in der Zeit von **Mo. bis Fr. 08:00 - 12:00 Uhr**

Mo. bis Do. 13:00 - 15:30 Uhr

in den Räumen des **Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Schmalkalden, den 19.06.2024

Im Auftrag

**gez. Henry Waurick
Referatsbereichsleiter**

siehe auch:

<https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche>